

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
7/1976/P
26.07.1976**

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Bundesgeschäftsführer B aus B
Beistand: Rechtsanwalt N aus B

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

G aus K und P aus B

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

beigetreten: SPD-Ortsverein K,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden N aus K

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 26. Juli 1976 in N unter Mitwirkung
von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners ist unzulässig.

Die Berufung des beigetretenen Ortsvereins K ist zulässig aber
nicht begründet.

Es wird festgestellt, daß G nicht mehr Mitglied der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Tatbestand

Der Antragsgegner trat nach eigenen Angaben kurz nach Erreichung des 21. Lebensjahres,
am 18. August 1953, in die SPD ein.

In seinem Lebenslauf schildert er seine Eltern als verachtenswerte Nationalsozialisten, für die Juden und Sozialdemokraten keine Menschen waren. Die reaktionäre konservative Erziehung habe seine antifaschistische Einstellung zur Folge gehabt, aus der ein kollegiales Verhältnis auch zu Kommunisten resultiere, wenn er auch als Sozialdemokrat einen anderen Weg zum Sozialismus für richtig halte. Nach seiner Auffassung könne Zweck der Machtausübung der SPD nicht die "Auswechselung von Ministern", sondern "eine radikal veränderte Gesellschaftsordnung" sein, "die nur anti-kapitalistisch und also sozialistisch" sein kann. Er sei daher nicht ungern vom "V." geschieden, da er dort nicht seine berufliche Heimat, zuletzt als Chef vom Dienst, gefunden habe. Er arbeite daher heute als Geschäftsführer beim "E" [in B], bei dem es sich um ein "unabhängiges Organ handle, das sich der Linken zurechne."

In diesem Druckerzeugnis erschien am 31.1.1976 unter der Überschrift

"Planung des CIA: Putsch in Portugal noch vor Ende März-
dubiose Rolle der SPD: was wissen F und W?"

ein Artikel, in dem es heißt:

"Ein skandalöser Kommentar im jüngsten SPD-"V." legt die abenteuerliche Politik bloß, die auf vielfältige Weise mit in- und ausländischen Geheimdiensten und NATO-Ultras verfilzte Gruppe der SPD Außenpolitiker gegenüber der portugiesischen Innenpolitik feuerte. Ein Vertrauter dieser Richtung um W und seinen Apparatschicks im SPD-Parteivorstand, der bürgerliche Zeitungskorrespondent D (auch bei den Madrider Faschisten keineswegs auf der schwarzen Liste), durfte sich darüber verbreiten, daß die "Furcht vor einem kommunistischen Staatsstreich in Portugal real ist."

Und weiter:

"Was W und seine Leute in Portugal gemeinsam mit imperialistischen Geheimdiensten und mit Hilfe riesiger finanzieller Zuwendungen an Reaktionäre aller Schattierungen vorhaben, offenbart [den letzten Satz des D]: "Die Demokratie in Portugal zu retten und den Wettlauf von Kommunisten und Maoisten zur Macht zu stoppen, ist jetzt das Gebot der Stunden." Der "chilenische Weg" Portugals soll erdrosselt werden, noch bevor er begonnen hat. Die Schlüsselrolle dafür ist diesmal der rechten SPD übertragen worden."

In der Ausgabe vom 11.3.1975 hieß es dann:

"Dokumente beweist:

Eklatante Einmischung des Außenamts [in B] in Portugals Innenpolitik. "-Bestechungsgelder vom deutschen Bauernverband-E. veröffentlicht exklusiv ein Telegramm der Botschaft [in B] in Lissabon an das Auswärtige Amt."

Und weiter heißt es:

"Von linkssozialdemokratischer Seite ist dem E. am Wochenende in B ein Dokument zur Veröffentlichung übergeben worden, das die grobe Einmischung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, der Botschaft [in B] in Lissabon und anderer nichtstaatlicher Stellen der Bundesrepublik in die inneren Angelegenheiten Portugals nachdrücklich bestätigt. (Bereits am 31. Januar hatte E in diese Richtung deutende Einzelheiten veröffentlicht). Bei dem Dokument handelt es sich um ein Telegramm der Botschaft [in B] in Lissabon an das Auswärtige Amt in B, das die Nummer dr 63/75 trägt und am 27. Januar 1975, 14.43 gesendet wurde. Die E übergebene Abschrift ist in einigen Passagen verstümmelt, die ED durch jeweils drei Pünktchen gekennzeichnet hat, ansonsten aber den Wortlaut veröffentlicht. Dem Parteivorstand der SPD in B liegt das gleiche Dokument vor. Die Verantwortlichkeit für diese Außenpolitik liegt bei Außenminister Genscher (FDP) und Staatsminister W (SPD) vom Auswärtigen Amt."

Gemäß Beschluß vom 17.3.1975 ordnete der Parteivorstand nach § 18 der Schiedsordnung als Sofortmaßnahme das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft in der SPD an und beantragte in dem damit eingeleiteten Parteiordnungsverfahren, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Zur Begründung wurde angeführt, der Betroffene habe gegen den Grundsatz der Solidarität verstoßen und der Partei schweren Schaden zugefügt, indem er ihre Glaubwürdigkeit in der politischen Sachaussage, die sie in der Öffentlichkeit vertrete, beeinträchtigt habe. Es wurde weiterhin ausgeführt, die Äußerungen des "E " hätten den Parteivorstand und insbesondere ihre Mitglieder W und F in einer an Verleumdung grenzenden Art und Weise der Einmischung in die inneren Verhältnisse Portugals bezichtigt und den Eindruck erweckt, als bestehe eine Zusammenarbeit zwischen dem amerikanischen Geheimdienst und führenden SPD-Politikern. Die Art der Artikel lasse nur die Schlußfolgerung zu, es sei bewußt eine Kampagne gegen die SPD und die von Sozialdemokraten getragene Bundesregierung initiiert worden.

Der Antragsgegner, der ausweislich des Impressums als verantwortlicher Redakteur zeichne, trage vollinhaltlich die Verantwortung, wobei der Hinweis auf seinen Beruf unerheblich für die Frage sei, ob ein parteischädigendes Verhalten vorliege.

Der Antragsgegner beantrage demgegenüber, den Ausschlußantrag zurückzuweisen und hat diesen Antrag u. a. damit begründet, daß der Artikel in der Tat nicht von ihm stamme und es ein einmaliger Vorgang wäre, daß ein sozialdemokratischer Journalist ausgeschlossen würde, weil in der Zeitung, in der er arbeite, parteischädigende Beiträge veröffentlicht worden seien. Im übrigen wurden von seiner Seite weitergreifende Ausführungen zu der Frage gemacht, ob die Dokumente, die dem Artikel zugrunde liegen, gefälscht seien.

Die Schiedskommission des Bezirks M hat auf die mündliche Verhandlung vom 23.5.1975 am 24.2.1976 den Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen und die Fortdauer der Sofortmaßnahmen angeordnet.

Zur Begründung führte sie u. a. aus, daß dem Antragsgegner die Artikel als dem verantwortlichen Redakteur vor ihrer Veröffentlichung bekannt gewesen seien und er seine Pflicht gegenüber der Partei verletzt habe, diese gegen parteifeindliche Agitation zu schützen. Auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Informationspflicht und der Schwierigkeiten bei Kollisionen zwischen Berufspflicht als Journalist und den Interessen der Partei, sei hier die Grenze der Schutzwürdigkeit überschritten worden.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner mit Schreiben vom 5.4.1976 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein.

Er beruft sich im wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen und führt dann weiter aus, sein Ortsverein K sei nicht ordnungsgemäß von der Einleitung des Verfahrens unterrichtet worden, wodurch das Gesamtverfahren nicht als rechtens erscheine und daher aufzuheben sei.

Der Ortsverein beantragte mit Schreiben vom 26. Mai 1976 am Verfahren beteiligt zu werden und fordert, den Antrag auf Ausschluß des Antragsgegners zurückzuweisen.

Zur Begründung führte er aus, seine Nichtunterrichtung habe die Nichtigkeit des Verfahrens von Anfang an zur Folge, da gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs verstoßen worden sei. Nur der Ortsverein könne den Betroffenen, gegen dessen parteipolitische Loyalität Bedenken nicht bekannt seien, näher beurteilen.

Der Antragsgegner macht sich diesen Vortrag zu eigen und beantragt sinngemäß,
die Entscheidung der Bezirksschiedskommission M
aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

1. die Berufung des Antragsgegners vom 5. April 1976 als
unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise zurückzuweisen,
2. die Berufung des Ortsvereins K zurückzuweisen.

Er begründet seinen Antrag zu 1. damit, daß der Betroffene es gemäß " 25 Abs. 2 und 4 i. V.
m. § 26 Abs. 3 der Schiedsordnung unterlassen habe, sein Mitgliedsbuch einzureichen.

Die fehlende Unterrichtung des Ortsvereins stelle zwar einen Verstoß gegen § 7 der
Schiedsordnung dar, die jedoch für das Verfahren insgesamt unerheblich sei, da der
Ortsverein zur Tatsachenermittlung nichts beitragen könne. Nur in einem solchen Fall könne
überhaupt eine Zurückverweisung in Betracht kommen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die weitergehenden Ausführungen und den Inhalt
der Akten Bezug genommen.

Gründe

Die Bundesschiedskommission hat gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung im
schriftlichen Verfahren entschieden.

Die Berufung des Antragsgegners ist unzulässig.

Für eine gemäß § 26 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 zulässige Berufung zur
Bundesschiedskommission ist eine der zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen, daß
das Mitgliedsbuch des Betroffenen bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der
Bundesschiedskommission eingegangen ist. Da dies bis zum Abschluß des Verfahrens nicht
geschehen ist, war die Berufung des Antragsgegners als unzulässig abzuweisen.

Dagegen ist die Berufung des beigetretenen Ortsvereins K zulässig.

Gemäß § 26 Abs. 1 Schiedsordnung ist auch eine beigetretene Organisationsgliederung berechtigt, Berufung an die Bundesschiedskommission einzulegen.

Der Schriftsatz des Ortsvereins K vom 28.4.1976, in dem die Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz beantragt wird, ist als Beitrittserklärung und Berufungsantrag aufzufassen. Der Ortsverein ist auch berechtigt, dem Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 der Schiedsordnung beizutreten, da mangels gegenteiliger Angaben der Antragsgegner als der durch ein Parteiordnungsverfahren Betroffene seinem Organisationsbereich angehört. Die Bundesschiedskommission betrachtet die Einlegung dieser Berufung als fristgerecht, da sich ein genauer Zustellungstermin aus den Akten nicht ergibt.

Die somit zulässige Berufung des Ortsvereins K ist aber nicht begründet.

Dabei ist zunächst festzustellen, daß die bei Anordnung der Sofortmaßnahmen unterlassene Benachrichtigung des Ortsvereins gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 7 der Schiedsordnung einen Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift darstellt, der die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nicht derart beeinträchtigt, daß dem Antrag des Ortsvereins stattgegeben werden müßte. Dieser vom OV vorgetragene Rechtsauffassung wäre nur dann zuzustimmen, wenn gegen elementare rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen worden ist. Das ist nicht der Fall. Die gemäß § 14 Abs. 4 Parteiengesetz für die Tätigkeit von Schiedskommissionen zu beachtende Verfahrensweise, insbesondere die Gewährung des rechtlichen Gehörs, sind eingehalten worden. Weder nach der Schiedsordnung der SPD, noch nach den Prozeßordnungen des Straf- oder des zivilen Rechts stellt die Nichtbenachrichtigung einen Verstoß gegen prozessuales Recht oder das Gebot des rechtlichen Gehörs (gemäß Art. 103 GG) dar, der die Nichtigkeit des Verfahrens wie es der Ortsverein K versteht, begründen würde oder gemäß § 27 Abs. 1 der Schiedsordnung die Zurückverweisung zur Folge hätte.

Ein solcher Verstoß liegt jedoch nicht vor. In der Sache kann und hat der Ortsverein K keine erheblichen Beiträge geleistet, da er nach eigenem Vorbringen nur den politischen Leumund des Betroffenen beurteilen kann. Obwohl die Bundesschiedskommission, wie sie bereits mehrfach dargetan hat, nicht an die Vorschriften der Prozeßordnung des ordentlichen Verfahrens in ihrer besonderen Ausgestaltung gebunden ist, hätte sie ein verfahrenserhebliches Vorbringen (vgl. § 529 ZPO) bei ihrer Entscheidung berücksichtigt. Der Ortsverein K hat sich aber auf Sympathieerklärungen beschränkt und seine Auffassung über die Pluralität der Meinungen innerhalb der Partei und des Ortsvereins darlegt, die für dieses Verfahren nicht erheblich sein können. Ohnehin spielen die verfahrenserheblichen Vorgänge ausschließlich in B, wo der Antragsgegner seiner Redaktionsarbeit am E nachgeht.

Das Verfahren ist auch nicht wegen mangelhafter Aufklärung des Tatbestandes zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat eine für ihre Entscheidung rechtlich notwendige Tatbestandsaufklärung vorgenommen. Dies ergibt sich auch daraus, daß der Ortsverein K bezüglich des Tatbestandes keine relevanten Umstände vortragen konnte.

Ohnehin hätte die Bundesschiedskommission nach § 27 Abs. 1 im vorliegenden Fall nicht an die Vorinstanz zurückverweisen dürfen. In Satz 1 des genannten § 9 wird von "kann" gesprochen. Die Schiedsordnung will offensichtlich einen unangemessenen verfahrensmäßigen Aufwand verhindern und nur in Extremfällen eine Zurückverweisung zulassen, nämlich, wenn die Entscheidung der Vorinstanz auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist (§ 27 Abs.) Diese Voraussetzungen liegen aber nicht vor.

Aber auch in der Sache kann die Berufung des Ortsvereins K ebensowenig zum Erfolg führen, wie es das Vorbringen des Antragsgegners selbst könnte, wenn er sein Mitgliedsbuch fristgerecht vorgelegt hätte.

Mit Recht sieht die Vorinstanz in den zitierten Ausführungen im E einen schweren Verstoß gegen die Ordnung der Partei, insbesondere eine schwerwiegende Verletzung der Solidaritätspflicht und der Pflicht, die Ziele der Partei zu fördern.

Wer als im Impressum einer Zeitschrift genannter verantwortlicher Redakteur Texte mit diskriminierender und mit Verbalinjurien gegen SPD-Politiker angeheizter Tendenz zu verantworten hat, kann nicht Mitglied der SPD sein. Die im Tatbestand, Seiten 2 und 3 zitierten Texte stellen die Diktionen des erklärten und fanatischen Gegners der SPD, nicht einmal die der kritischen Distanz dar. Dabei kann sich der Antragsgegner auch nicht auf seine Berufspflicht als Redakteur berufen. Das Grundrecht der Pressefreiheit gilt in der Bundesrepublik Deutschland für jedermann, ebenso wie die besonderen Rechte und Pflichten von Redakteuren nach den jeweiligen Pressegesetzen. Es kann aber keine rechtliche Garantie daraus abgeleitet werden, Mitglied einer bestimmten Partei zu werden oder bleiben zu können, wenn in der Ausübung einer solchen Tätigkeit Verstöße gegen die Ordnung der Partei festgestellt werden. Zweifelsohne können auch Mitglieder der SPD an Druckerzeugnissen mitwirken, die sich kritisch zur Politik der SPD äußern. Es wird jedoch immer darauf ankommen, ob es sich um eine sachbezogene kritische Darstellung und damit eine kritische Würdigung aller politischen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder nur einseitige, auf die SPD bezogene spezifisch antisozialdemokratische und vorallem im Stil aggressive herabwürdigende Veröffentlichung handelt.

Die Bundesschiedskommission hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß Beruf und Wahl einer bestimmten Form und eines bestimmten Ortes für eine Äußerung mündlicher oder schriftlicher Art kein Rechtfertigungsgrund für die Vertretung nichtsozialdemokratischer oder gegen die SPD gerichteter Auffassungen durch ein Mitglied der SPD sein können. Ebensowenig, wie es ein Wissenschaftsprivileg und damit mehrere Arten der Solidarität für die Mitglieder der SPD geben kann, besteht etwa ein solches Presseprivileg.

Daher kann sich der Antragsgegner auch nicht darauf berufen, daß er den Artikel nicht mit Hinweis auf seine Mitgliedschaft zur Veröffentlichung freigegeben oder ihn überhaupt nicht gekannt habe. Solange sein Name presserechtlich im Impressum als verantwortlicher Redakteur erscheint, muß ihn die Leserschaft - ebenso wie die rechtlich Interessierten - mit dem Artikel identifizieren. Allein daraus ist der SPD schwerer Schaden entstanden.

Wer als verantwortlicher Redakteur eines Druckerzeugnisses, das nicht gelegentlich sondern ständig und fast ausschließlich die SPD und in der zitierten Weise Mitglieder der SPD oder von ihr geleitete Regierungsstellen in der Öffentlichkeit angreift, beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit der SPD dadurch, daß er die Politik der SPD verfälscht oder den politischen Gegnern der SPD damit Gelegenheit gibt, die Verfälschungen und Verzerrungen in politischen Auseinandersetzungen zum Nachteil der SPD zu verwenden. Der hieraus entstandene Schaden reicht allein aus, um einen Parteiausschluß zu rechtfertigen.

Die Bundesschiedskommission hat gemäß § 35 Abs. 3 Organisationsstatut auf Ausschluß erkannt, weil der Betroffene erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Dazu hat die Bundesschiedskommission überdies in ständiger Rechtsprechung festgestellt:

Der Begriff des schweren Schadens ist, wie es bei einer politischen Partei nicht anders sein kann, politisch und nicht etwa zivilrechtlich zu verstehen. Denn wenn man dem Begriff des schweren Schadens einen zivilrechtlichen Inhalt geben wollte, hieße das, daß eine konkrete politische Verhaltensweise zu einem konkret nachweisbaren Schaden, etwa einer Einbuße von Wählerstimmen, geführt haben müßte. Dieser Nachweis ist jedoch niemals zu führen und daher vom Parteiengesetz auch nicht gewollt. Ein Schaden liegt vielmehr schon dann vor, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, beeinträchtigt wird (vgl. Urteil des Landgerichts Bonn 7 O 527/73 vom 6.3.74).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze vertritt die Bundesschiedskommission die Auffassung, daß die dem E entnommenen Zitate die Grenzen weit überschreiten, innerhalb derer die Mitgliedschaft in der SPD und die kritisch publizistische Tätigkeit vereinbar sind.

Der Antragsgegner hat darüber hinaus durch sein verletzendes Verhalten unzweifelhaft auch gegen den Grundsatz der Solidarität verstoßen, wie er für den Umgang zwischen Mitgliedern dieser Partei verbindlich ist. Dadurch ist der SPD ein weiterer schwerer Schaden entstanden.

Wie groß die Wirkung der Veröffentlichung im E überdies in der Öffentlichkeit einzuschätzen ist, ergibt sich schon daraus, daß der Sachverhalt diese Verfahrens Gegenstand einer Anfrage im Bundestag gewesen ist.

Der somit entstandene Schaden rechtfertigt als Folge der schweren Verstöße gegen § 35 Abs. 3 Organisationsstatut den Parteiausschluß.

Die Bundesschiedskommission hat bei ihrer Entscheidung weiter berücksichtigt, daß die Auffassung von der Veränderung der Gesellschaft, die der Antragsgegner sich bei seinen Einlassungen zur Person zu eigen gemacht hat, nicht mit der eines Sozialdemokraten vereinbar sind. Die Trennung zwischen Sozialdemokratie und Kommunismus erscheint ihm offensichtlich als blinder Antikommunismus. Er unterstellt der Sozialdemokratie, daß das Ziel ihrer "Machtausübung" ein Auswechseln von Ministern sei. Er versteht das Ziel der Sozialdemokratie offensichtlich anders als es das Godesberger Programm und alle anderen Parteitagebeschlüsse tun. Er sei nicht ungern vom "V." geschieden, trägt er zur Person vor, weil eben die SPD nicht diese von ihm gewünschte Politik betriebe. In den bisher nicht zum Verfahren gehörenden Textstellen der unter Verantwortung des Antragsgegners erschienenen Ausgaben des E häufen sich entsprechende Angriffe auf die SPD, wie sie oben bereits vorgetragen worden sind. Die Bundesschiedskommission braucht sich aber angesichts des erdrückenden Materials, das schon die Vorinstanz gewertet hat, mit diesen Beweismitteln nicht noch zusätzlich zu beschäftigen. Gleichwohl wären sie nach der Schiedsordnung dazu in der Lage gewesen, vgl. § 13 Abs. 1 Schiedsordnung.

Nach alledem und nach den aus den Schriftsätzen des Antragsgegners selbst sich ergebenden Auffassung des Antragsgegners hat er der Partei schweren Schaden zugefügt, gegen ihre Ordnung verstoßen und ist auch nicht gewillt, sein Verhalten zu ändern, so daß auf Ausschluß zu erkennen war.